



Schutzkonzept der IWW AG / Covid-19 → gültig ab 19.04.2021

Das vorliegende Schutzkonzept gilt ab dem 19.04.21 und wird auf unserer Website, www.iww.ch, publiziert.

1. Allgemein

Der Unterricht findet nach dem regulären Stundenplan statt. Wir alle müssen in der Schule und zu Hause die Hygieneregeln gut beachten:

- Regelmässig die Hände gründlich waschen oder desinfizieren
- Keine Hände schütteln
- In ein Taschentuch oder in die Armbeuge niesen oder husten
- 1,5 m Abstand halten zwischen Erwachsenen. Den Abstand wenn möglich auch zwischen Erwachsenen und Kindern halten. (Ausnahme: Personen, die im selben Haushalt leben).
- Risikopersonen werden besonders geschützt.

Die Lehrpersonen besprechen Veränderungen im Schutzkonzept mit ihren Schülerinnen und Schülern. Ebenso werden die Schülerinnen und Schüler durch die Lehrpersonen über den korrekten Umgang mit der Anwendung, Aufbewahrung und Entsorgung von Schutzmasken instruiert.

2. Maskentragepflicht & Kontakt unter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der IWW AG

Allgemein gilt eine Maskentragepflicht für Schülerinnen und Schüler ab der 3. Primarklasse, sowie für sämtliche erwachsene Personen (Lehr- und Schulpersonal, Behördenmitglieder, Eltern und Dritte) auf dem ganzen Schulareal der IWW AG und im Unterricht (inkl. Sportunterricht).

Von dieser Bestimmung ausgenommen sind Unterrichts-, Betreuungs- und Therapiesituationen, in denen das Tragen einer Maske den Unterricht, die Betreuung oder die Therapie wesentlich erschwert. In solchen Situationen ist der Mindestabstand von 1.50 m einzuhalten oder der Schutz durch eine Scheibe zu gewährleisten. Ebenfalls von der Maskentragepflicht ausgenommen ist die sitzende Konsumation von Essen und Getränken in den dafür vorgesehenen Räumlichkeiten, wenn der Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen eingehalten wird oder wenn der Schutz durch ausreichende Schutzvorkehrungen, wie Plexiglaswände, sichergestellt werden kann.

Der persönliche Kontakt zwischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter am IWW ist auf ein absolutes Minimum zu reduzieren. Bis auf Weiteres gilt: keine physische Treffen ausserhalb des Unterrichts zu Gesprächen, Sitzungen, Kaffeepausen etc.. Wir bitten Sie hier auf Mailverkehr und Videochat umzustellen. Kontakte mit dem Sekretariat wenn immer möglich über Mailverkehr oder Videochat.

An den Eingängen zum Schulareal wird mit Plakaten auf die Maskentragepflicht hingewiesen.

3. Rückkehr aus einem Risikogebiet – Quarantäne

Personen, die sich in einem Land oder Gebiet aufgehalten haben, das die Schweiz als Risikogebiet bezeichnet, müssen 10 Tage in Quarantäne. Man muss sich nach der Rückkehr in die Schweiz sofort beim Kanton melden unter www.zh.ch/stopcorona. Die Anleitung zum Ausfüllen des Formulars gibt es dort in vielen Sprachen.

Wichtig: Kinder müssen 10 Tage zuhause in Quarantäne bleiben. Informieren Sie die IWW AG darüber, dass sie sich in Quarantäne befinden. Die Quarantäne gilt bei Schülerinnen und Schülern als entschuldigte Absenz.



4. Kranke oder erkältete Kinder

Kranke oder stark erkältete Kinder dürfen die Schule nicht besuchen.

Das neue Coronavirus kann sehr unterschiedliche Krankheitssymptome zeigen.

Die häufigsten Symptome sind:

- Symptome einer akuten Atemwegserkrankung (Halsschmerzen, Husten (meist trocken), Kurzatmigkeit, Brustschmerzen)
- Fieber
- Plötzlicher Verlust des Geruchs- und/oder Geschmackssinns

Zudem sind folgende Symptome möglich:

- Kopfschmerzen
- Allgemeine Schwäche, Unwohlsein
- Muskelschmerzen
- Schnupfen
- Magen-Darm-Symptome (Übelkeit, Erbrechen, Durchfall, Bauchschmerzen)
- Hautausschläge

Die Krankheitssymptome sind unterschiedlich stark, sie können auch leicht sein.

Die IWW AG wird kranke Schülerinnen und Schüler nach Hause schicken bzw. von den Eltern abholen lassen. Bitte stellen Sie sicher, dass Sie als Eltern stets telefonisch erreichbar sind. Kinder und Jugendliche welche wegen einer chronischen Erkrankung wie z.B. Heuschnupfen oder Asthma, husten oder niesen müssen, möchten wir nicht gerne heimschicken müssen. Damit dies möglich wird, lassen Sie uns bitte ein ärztliches Attest zukommen, in dem die chronische Erkrankung ausgewiesen ist.

Besteht ein begründeter Verdacht, dass ein Kind eine Coronavirus-Infektion haben könnte, wird die IWW AG die Eltern kontaktieren. Melden Sie sich dann bitte bei Ihrer Ärztin / Ihrem Arzt oder beim Ärztelefon (0800 33 66 55) und besprechen Sie das weitere Vorgehen. Der Arzt oder die Ärztin entscheiden, ob und wann Ihr Kind wieder die Schule besuchen darf.

Das BAG empfiehlt folgendes Vorgehen bei Symptomen und möglicher Ansteckung:

<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/isolation-und-quarantaene.html>

(Stand 12.08.2020).

Als Entscheidungshilfen bei Erkältungs- und Krankheitssymptomen dient auch das vom Volksschulamt des Kantons Zürich empfohlene Vorgehen:

<https://www.zh.ch/de/gesundheit/coronavirus/informationen-rund-um-schulen-kita-heime/coronavirus-volksschule.html#-552315991> (Stand 16.10.2020).

5. Eintreffen der Schülerinnen und Schüler & Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter am IWW

5.1. Eintreffen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter am IWW vor der 1. Morgenlektion

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der IWW AG treffen vor 07.45 Uhr am IWW ein und sind spätestens um 07.45 Uhr in ihren Schulzimmern. Grundsätzlich sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei Unterrichtsbeginn immer vor den Schülerinnen und Schülern im Klassenzimmer.

5.2. Eintreffen der Schülerinnen und Schüler vor der 1. Morgenlektion

Schülerinnen und Schüler haben erst um 07.45 Uhr Zugang zum Schulhaus. Treffen Schülerinnen und Schüler vor 07.45 Uhr ein, so müssen sie sich draussen auf dem Pausenhof aufhalten (keine Ansammlungen von mehr als 5 Schülerinnen und Schülern).



6. Handhygiene

6.1. Allgemein

- Vor dem Betreten der Gebäude der IWW AG müssen sich sämtliche Personen die Hände gründlich mit Wasser & Seife waschen oder desinfizieren.
- Alle Personen am IWW reinigen sich regelmässig die Hände und trocknen diese mit den bereitgestellten Papierhandtüchern ab.
- In jedem Schulzimmer steht ein Abfalleimer mit Deckel (Fussbetrieb) zur Verfügung. Nasentücher/Papierhandtücher gehören in diesen Abfalleimer.
- Nach jeder grossen Pause müssen sich sämtliche Personen die Hände gründlich waschen oder desinfizieren.
- Nach Möglichkeit können die Türen zu den Schulzimmern auch leicht geöffnet bleiben, dadurch vermeidet man eine Berührung der Türklinke.

6.2. Eingang Hauptgebäude & Nebengebäude (Scheune)

Am Eingang zum Hauptgebäude sowie zum Nebengebäude (Scheune) stehen Ständer mit Desinfektionsmittel bereit. Sämtliche Personen (Schülerinnen und Schüler, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der IWW AG, Drittpersonen) müssen sich vor dem Betreten des Gebäudes die Hände desinfizieren. Ebenso steht am Eingang zur Mensa und im 1. Stock des Hauptgebäudes Desinfektionsmittel zur Verfügung.

6.3. Eingang Schulpavillon

- **Kindergartenklasse (Untergeschoss):** Die Lehrperson oder die pädagogische Mitarbeiterin empfangen täglich die Schülerinnen und Schüler und stellen sicher, dass sich sämtliche Kinder die Hände waschen.
- **Fördergruppen (1. Stock):** In Gang der Fördergruppen stehen Flaschen mit Desinfektionsmittel bereit. Die Lehrperson oder die pädagogische Mitarbeiterin empfangen täglich die Schülerinnen und Schüler und stellen sicher, dass sich sämtliche Kinder die Hände desinfizieren (Aufsicht durch Lehrperson oder die pädagogische Mitarbeiterin).

6.4. Eingang Glashaus Seite Zürcherstrasse

Im Glashaus steht Desinfektionsmittel zur Verfügung. Sämtliche Personen müssen sich vor dem Betreten des Aufzuges die Hände desinfizieren.

7. Distanz halten

- Erwachsene halten zu Schülerinnen und Schülern sowie zu anderen Erwachsenen einen Abstand von mindestens 1.50 m ein. Das Tragen einer Schutzmaske ist obligatorisch. Die Erwachsenen sowie die Schülerinnen und Schüler ab der 3. Primarklasse sind für die Beschaffung und das Tragen der Masken selber verantwortlich.
- Konvente finden via Microsoft Teams statt. Sollte dies aus zwingenden Gründen nicht möglich sein, so gilt: An internen Konventen muss zwischen den Personen ein Abstand von mindestens 1.50 m eingehalten werden. Zudem gilt Maskentragepflicht. Die Erwachsenen sind für die Beschaffung und das Tragen der Masken selber verantwortlich.
- Schülerinnen und Schüler halten zu den Erwachsenen nach Möglichkeit einen Mindestabstand von mindestens 1.50 m ein.
- Kein Händeschütteln bei der Begrüssung sämtlicher Personen.
- Die Schülerinnen und Schüler der Oberstufe halten nach Möglichkeit ebenfalls einen Abstand von 1.50 m zu anderen Schülerinnen und Schülern ein.
- In jedem Schulzimmer steht mindestens eine Plexiglasscheibe (ca. 100x100 cm) zur Trennung von Schülerinnen/Schülern und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zur Verfügung.



- Wo nötig und sinnvoll, werden Abstandsmarkierungen (z. B. Bodenmarkierung für Lehrpersonen zur Einhaltung des Abstandes auf dem Pausenplatz, Abstands-Bodenmarkierung zu Lehrerpult etc.) und Trennbänder eingesetzt.
- In den WCs dürfen sich jeweils nur 2 Personen aufhalten.
- Im Lehrerzimmer dürfen sich maximal 2 Personen aufhalten (1 Person sitzend und eine Person, welche kurz etwas aus dem Lehrerzimmer nimmt (Unterlagen, Kaffee) und dieses gleich wieder verlässt). Die Schulzimmer werden so umgestellt, dass zwischen den Schülerinnen/Schülern und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ein Abstand von 1.50 m eingehalten werden kann.
- Der Sport-, Hauswirtschafts- und Werkunterricht muss von den Lehrpersonen so gestaltet werden, dass die Hygienemassnahmen und die Abstandsregelung eingehalten werden können. Es gilt Maskentragepflicht für alle Schülerinnen und Schüler ab der 3. Primarklasse und erwachsene Personen.
- Das Trampolin kann nach Ermessen der Aufsichtsperson geöffnet werden. Feuerwehrauto und Holzspielhaus stehen ausschliesslich für die Schülerinnen und Schüler der Unterstufe zur Verfügung.

8. Unterricht

- Im Unterricht gilt die oben beschriebene Maskentragepflicht für Schülerinnen und Schüler ab der 3. Primarklasse, sowie für alle erwachsenen Personen.
- Im Unterricht müssen die Distanz- und Hygienemassnahmen befolgt werden.
- Kontaktsportarten mit Körperkontakt sind verboten.
- Schulische Anlässe und Exkursionen (Theateraufführungen, Konzerte, Vorträge, Konferenzen, Lager, etc). und klassenübergreifende Anlässe sind verboten (Der Sportunterricht ist kein klassenübergreifender Anlass).
- Der Besuch der Bibliothek in Wetzikon ist gestattet.
- Im Sportunterricht gilt: Übungen und Sportarten mit Körperkontakt sind im Sportunterricht verboten. Es gilt Maskentragepflicht (In der Garderobe und bei Sport drinnen wie draussen).
- Singen im Klassenverband ist mit Maske und unter Einhaltung der Abstandsregeln erlaubt.
- Die Pausen inkl. Pausenaufsichten finden im normalen Rahmen statt. In den kleinen Pausen bleiben die Schülerinnen und Schüler im Schulgebäude.
- In den Pausen und auch sonst dürfen Essen und Getränke nicht ausgetauscht oder an andere Personen weitergegeben werden.
- Persönliche Gegenstände dürfen nicht untereinander ausgetauscht werden.
- Im PC-Raum (Zimmer 11) müssen die Tastaturen, Mäuse und Tischoberflächen nach jedem Gebrauch mit dem entsprechenden Desinfektionsmittel desinfiziert werden. Die Lehrperson überwacht die Desinfektion.
- Die Logopädiektionen sowie die ausserschulische Betreuung finden unter Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln im normalen Rahmen statt.
- Schülerinnen und Schüler, welche sich nicht an die Hygiene- & Abstandsregeln, sowie an die Maskentragepflicht halten, können durch die Schulleitung der IWW AG vom Unterricht am IWW suspendiert werden. Suspendierte Schülerinnen und Schüler haben kein Anrecht auf Fernunterricht. Sie müssen Arbeitsaufträge zu Hause selbständig erledigen.
- Sämtliche Räumlichkeiten – insbesondere die Schulzimmer - müssen regelmässig ausreichend gelüftet werden. Dabei soll auf einen guten Luftaustausch geachtet werden, also besser kurze Zeit alle Fenster öffnen als ständig nur ein Fenster gekippt lassen.
- Schulhofpausen: Nicht stattfinden dürfen Sportarten wie Fussball, Basketball, Rundlauf (Tischtennis zu zweit möglich), Unihockey. Die Schülerinnen und Schüler ab der 3. Primarklasse nehmen das Znüni vor Beginn der Morgenpause sitzend im Klassenzimmer ein. Damit das Tragen der Masken auf dem Schulhof gewährleistet ist, ist die Einnahme



des Znüni für Schülerinnen und Schüler ab der 3. Primarklasse und für sämtliche erwachsenen Personen auf Pausenhof und im Speziellen in den Pausen, nicht gestattet.

9. Mensa

- Einige Klassen fassen das Essen in der Mensa und begeben sich zur Einnahme des Essens in ihr Klassenzimmer. Die Lehrpersonen erhalten dazu separat einen entsprechenden Ablaufplan sowie entsprechende Weisungen.
- Lehrpersonen, welche in der Mensa essen, sollen sich mit einem Abstand von 1.50 m von den Schülerinnen und Schülern am Tischende platzieren.
- In der Mensa gilt Maskentragepflicht für Erwachsene Personen und Schülerinnen und Schüler ab der 3. Primarklasse. Für die sitzende Konsumation des Essens gilt die Maskentragepflicht nicht.
- Es darf in der Mensa nur gesprochen werden, wenn die Schutzmaske getragen wird.
- Das Personal in der Mensa/Küche arbeitet mit Gesichtsmasken, Handschuhen und mit einem Plexiglasschutz.
- Das Aufdecken von Geschirr und Besteck sowie der Abwasch werden durch die Angestellten der Mensa/Reinigung erledigt. Die Schülerinnen und Schüler werden von diesen Aufgaben befreit.
- Tassen, Gläser, Geschirr oder andere Utensilien sowie Essen und Getränke dürfen nicht geteilt werden.

10. Reinigung

- Oberflächen, Schalter, Fenster- und Türfallen, Treppengeländer sowie WC Infrastruktur und Waschbecken werden täglich durch die Hauswartung gereinigt.
- Allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern steht ein persönliches Desinfektionsmittel zur Verfügung (bitte zum Nachfüllen am Abend auf dem Pult lassen). Das Desinfektionsmittel darf nur durch die Mitarbeiterin oder den Mitarbeiter eingesetzt werden.
- Das Leeren der Abfalleimer in den Schulzimmern wird von der Hauswartung übernommen. Die Schülerinnen und Schüler sollen keine Abfalleimer leeren.

11. Besuch von Drittpersonen am IWW / Aufnahmegespräche / Veranstaltungen → Maskentragepflicht

11.1. Schulbesuche in Klassen

Für externe Drittpersonen gilt Maskentragepflicht. Die Erwachsenen sind für die Beschaffung und das Tragen der Masken selber verantwortlich.

11.2. Schulische Standortgespräche

Elterngespräche & SSGs müssen via Videokonferenz durchgeführt werden. In begründeten Fällen können diese – nach vorgängiger Rücksprache mit der Schulleitung – vor Ort stattfinden. In diesem Fall gilt: Erwachsene halten zu Schülerinnen und Schülern sowie zu anderen Erwachsenen einen Abstand von mindestens 1.50 m ein. Es gilt Maskentragepflicht. Die Erwachsenen sind für die Beschaffung und das Tragen der Masken selber verantwortlich.

11.3. Aufnahmegespräche mit Eltern

Die Beteiligten halten einen Abstand von mindestens 1.50 m ein. Auf die Maskentragpflicht kann nicht verzichtet werden. Die Erwachsenen sind für die Beschaffung der Masken selber verantwortlich.

11.4. Elternabende/Besuchsmorgen/allgemeine Veranstaltungen mit grösseren Gruppen

Im Moment dürfen keine Veranstaltungen am IWW stattfinden.



IWW
staatlich bewilligte
Privatschule

12. Informationen und Weisungen des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) zu Covid-19

Weitere Informationen des BAG zu Covid-19 erhalten Sie auf folgender Webseite:

<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov.html> (Stand 12.08.2020).

Die Empfehlungen und Weisungen des BAG müssen eingehalten werden.

13. Kontaktperson/Sicherheitsbeauftragter IWW AG:

Schäfer Giacomo, kaufmännischer Leiter

Tel. 044 933 90 90

Mail: schaefer@iww.ch

Wetzikon, 16.04.2021/GS